



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2018

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2016  
und  
Stellungnahme  
zum Abbau des strukturellen  
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 20. April 2018



**Bemerkungen 2018**

**des**

**Landesrechnungshofs**

**Schleswig-Holstein**

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2016

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-  
regierung vom 23.01.2018 zum Abbau  
des strukturellen Finanzierungsdefizits  
bis 2020

Kiel, 20. April 2018

## **Impressum**

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Berliner Platz 2, 24103 Kiel

Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

Druck:

Firma

Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG

Hansastraße 48

24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	9
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	10
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015	11
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2016	11
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016	14
<b>Aktuelle Haushaltsslage</b>	
6. Angesichts der guten Einnahmen muss die Landesregierung mehr für den Schuldenabbau tun	35
<b>Stellungnahme 2017 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits</b>	
7. Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 23.01.2018 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	51
<b>Landtag</b>	
8. Höhe der Fraktionsmittel	57
9. Diäten der Abgeordneten	64
<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</b>	
10. Inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen (Sek I)	68
11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen	77
12. Hochschulpakt 2020 - Teil 1: Viel Geld für neue Studienplätze	85
13. Hochschulpakt 2020 - Teil 2: Entwicklung des Lehrangebots	92
14. Hochschulpakt 2020 - Teil 3: Wie geht es weiter?	100
15. Vorstandsvergütung im UKSH - Zielvereinbarungen müssen langfristiger wirken	104
16. UKSH - Vertragsgestaltung im Ärztlichen Dienst verbessert	109

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

- |     |                                                                                             |     |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 17. | Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln | 115 |
| 18. | Zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs                                                 | 124 |

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |                                                                                         |     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 19. | Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten                                    | 133 |
| 20. | Lizenzmanagement - Einführung muss nach mehr als 10 Jahren endlich abgeschlossen werden | 140 |
| 21. | IT-Organisation - positive Ansätze dürfen nicht im Sande verlaufen                      | 148 |

**Finanzministerium**

- |     |                                                                               |     |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 22. | Finanzämter: Erhebungsstellen haben sich bewährt - die Personaldecke ist dünn | 153 |
| 23. | Beihilfe - das lange Warten muss ein Ende haben                               | 158 |
| 24. | KoPers: Es wird Zeit                                                          | 167 |
| 25. | OFD-Sanierung: Ein Fass ohne Boden                                            | 172 |

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |                                                                                                       |     |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 26. | Förderung von Gewerbegebieten - Einnahmen konsequent anrechnen und Fehlbelegungen nachgehen           | 179 |
| 27. | Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell                                   | 187 |
| 28. | Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen | 194 |
| 29. | Vom 40 Mio. €-Projekt zur leeren Lagerhalle: Das bescheidene Ende einer Investitionsförderung         | 203 |
| 30. | Marode Infrastruktur auch bei den Kreisstraßen                                                        | 208 |

**Rundfunkangelegenheiten**

- |     |                                                  |     |
|-----|--------------------------------------------------|-----|
| 31. | Digitales terrestrisches Radio in der Sackgasse? | 218 |
|-----|--------------------------------------------------|-----|

# Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG NEST	Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIS Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule Autismus
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIO	Chief Information Officer
DAB	Digital Audio Broadcasting
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Fachhochschule
G9	Bildungsgang mit 9 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe bis zum Abitur
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
Ham.s.t.er	Haushaltskonformes ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HS	Hochschule
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgangsstufe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Hamburg“
LaaS	Lizenzmanagement as a Service
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LFS	Landesfeuerweherschule
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Landesverfassung
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH bis 10/2014: LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
NBI.	Nachrichtenblatt
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RP 2000	Regionalprogramm 2000
S.	Seite
SAM	Software-Asset-Management
SchulG	Schulgesetz
Sek I	Sekundarstufe I
Sek II	Sekundarstufe II
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
T	Tausend
T€	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UKW	Ultrakurzwelle



UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
ZIT	Zentrales IT-Management

## 27. Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell

**Anspruch und Wirklichkeit klaffen bei der Förderung von Technologie- und Gründerzentren weit auseinander. Um die Technologie- und Gründerzentren besser auszulasten, wird massiv auf Ausnahmeregeln zurückgegriffen.**

**In den Technologie- und Gründerzentren sitzen weder vorrangig die eigentlichen Zielgruppen-Unternehmen, noch wird die maximale Mietdauer konsequent eingehalten. Hinzu kommt, dass in den vom LRH geprüften Fällen keine substanziellen Mietvergünstigungen gewährt wurden.**

**Das Förderinstrument läuft somit weitgehend ins Leere und sollte eingestellt werden.**

### 27.1 Nachschau auf altbekannte Probleme

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Wirtschaftsministerium) fördert seit Mitte der 1980er-Jahre den Bau von Technologie- und Gründerzentren (TGZ). Für die Förderabwicklung ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zuständig. Förderidee war und ist es, jungen Unternehmen Büroräume zu vergünstigten Mieten anzubieten. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen insbesondere für Existenzgründungen verbessert und die Innovationskraft der Wirtschaft gestärkt werden.

Bereits 2002/2003 hat der LRH die Förderung von TGZ geprüft und hierüber berichtet.<sup>1</sup> Es hatte sich gezeigt, dass insbesondere in ländlichen Regionen kein ausreichendes Potenzial für TGZ vorhanden war und daher vielfach vom Förderkonzept abweichende Unternehmen als Mieter aufgenommen worden waren. Der Finanzausschuss schloss sich Ende 2003 der Empfehlung des LRH an, keine neuen TGZ zu fördern.<sup>2</sup>

Daran hat sich das Wirtschaftsministerium grundsätzlich auch gehalten. Ausnahme waren lediglich die Zuwendungen zur Errichtung des Blumenburg Venture Parks in Selent (Dezember 2003) und des Wirtschafts- und Wissenschaftsparks MariCUBE in Büsum (2006).

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 22.

<sup>2</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 15/2985, S. 11.

Allerdings sieht die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur<sup>1</sup> bis heute die Möglichkeit der Förderung von TGZ vor. Es können also weiterhin Anträge auf Förderung gestellt werden.

Der LRH hat vor diesem Hintergrund untersucht, ob sich an den grundlegenden Problemen der TGZ etwas geändert hat. Dabei hat er insbesondere die 6 nach 2000 geförderten Projekte in den Blick genommen. Die Prüfergebnisse bestätigen die Einschätzung, dass es sich um ein überholtes Förderinstrument handelt.

## 27.2 Zielgruppen der Förderung werden nur bedingt erreicht

Zum 31.12.2016 befanden sich noch 24 geförderte TGZ in der Zweckbindung. Diese hatten eine durchschnittliche Auslastung von etwa 85 %, wobei die Spannweite von niedrigen 35 % bis zur Vollauslastung reichte.

Beim Blumenburg Venture Park waren die Auslastungsprobleme bekanntermaßen so massiv, dass Betreiber- und Trägergesellschaft 2009 bzw. 2011 nacheinander Insolvenz anmelden mussten. Aufgrund einer ungeschickten Förderkonstruktion ohne gesicherte Rückgriffsmöglichkeiten auf den Kreis Plön und die Gemeinde Selent blieb das Land auf seinen Rückforderungsansprüchen von 8 Mio. € sowie Anwalts- und Gerichtskosten von gut 400 T€ sitzen.

Auch bei den besser ausgelasteten TGZ sagt die Quote aber nichts darüber aus, ob sich im Zentrum tatsächlich die gewünschten Zielgruppen angesiedelt haben. Viele der TGZ tun sich schwer, dem Förderzweck gerecht zu werden. Nach der Richtlinie sollen sich vorrangig kleine Unternehmen einmieten. Im Fokus sollen Existenzgründer oder junge Unternehmen unter 3 Jahren stehen. Nachrangig sollen auch mittlere Unternehmen zum Zuge kommen können, im absoluten Ausnahmefall auch Großunternehmen. Daneben sahen die Konzepte in den Antragsunterlagen oftmals eine technologie- oder wissenschaftsnahe sowie branchenspezifische Ausrichtung der Unternehmen vor.

In der Praxis müssen die Zentrumsbetreiber bei der Belegung vielfach von ihren eigenen Konzepten abweichen. Die ursprünglich angedachten thematischen Schwerpunktsetzungen lassen sich aufgrund mangelnder Nachfrage oftmals nicht realisieren. Auch von den Vorgaben der Richtlinie und des Zuwendungsbescheids wird abgewichen. Viele TGZ sind nicht vorrangig mit Existenzgründern oder jungen Unternehmen belegt. Auch

---

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, abrufbar unter [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/foerderrichtlinien\\_LPW.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/foerderrichtlinien_LPW.html).

hinsichtlich der Unternehmensgröße werden regelmäßig Abstriche gemacht.

Im Fall des MariCUBE in Büsum entsprachen beispielsweise zum Prüfungszeitpunkt nur 3 von 8 Mietern den in der Förderrichtlinie aufgeführten Zielgruppen. Etwa die Hälfte der Mietfläche belegte ein Großunternehmen. In einem anderen Zentrum wurden zeitweise Büroräume von Krankenkassen und der Fraunhofer-Gesellschaft belegt. Beides sind keine der Förderrichtlinie entsprechende Unternehmen.

Die IB.SH hat hierauf in der Regel mit Ausnahmegenehmigungen reagiert. Damit begegnete sie dem Dilemma, entweder auf den ursprünglichen Förderkriterien zu beharren und geförderte Mietflächen leer stehen zu lassen oder eine Aufweichung der Förderkriterien zu akzeptieren. Die IB.SH hat darauf verwiesen, dass durch den Unterausschuss der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) der Anwendungsbereich förderkonformer Ansiedlungen ausgeweitet worden sei.

Es ist nachvollziehbar, dass die IB.SH die rechtlich zulässigen Spielräume für Ausnahmegenehmigungen nutzt, um das Überleben geförderter TGZ zu ermöglichen. Dennoch ist es eine unbefriedigende Situation, wenn in solchem Umfang von den ursprünglichen Nutzungskonzepten und den in der Förderrichtlinie genannten Zielgruppen abgewichen wird. Sinn und Zweck der Förderung werden damit grundsätzlich infrage gestellt.

**Wirtschaftsministerium** und **IB.SH** stimmen mit dem LRH überein, dass einige der bis zu 25 Jahre zurückliegenden Förderfälle die ursprünglich genannten Förderziele nicht erreicht hätten. Der Ansatz, ein mehr oder weniger flächendeckendes Netz von TGZ aufzubauen, habe sich rückblickend als falsch herausgestellt. Gleichwohl sei die Idee, Gründungsaktivitäten durch TGZ zu fördern, nicht grundsätzlich falsch und auch nicht ohne vorzeigbare Erfolge gewesen. So habe etwa eine Firma aus Lübeck als Weltmarktführer ihren Ursprung in einem TGZ.

### 27.3 **Maximale Mietdauer kann „problemlos“ überschritten werden**

Die Förderregeln besagen, dass die Unternehmen nur für einen begrenzten Zeitraum von „in der Regel 5, aber nicht mehr als 8 Jahren“ im TGZ verbleiben sollen. Danach soll Platz für neue Unternehmen geschaffen und der gewünschten „Durchlauferhitzer-Funktion“ der TGZ Rechnung getragen werden.

Gemessen an der Fördervorgabe verbleiben viele Unternehmen zu lange in den TGZ. Die oben genannte Regelfrist von 5 Jahren hat keinerlei praktische Relevanz. Weder die IB.SH noch die TGZ-Betreiber schreiben der 5-Jahres-Frist eine begrenzende Wirkung zu. Dennoch ist sie seit Jahren Bestandteil der Förderrichtlinie.

Aber auch die Höchstdauer von 8 Jahren wird vielfach überschritten. Die IB.SH genehmigt dies, wenn

- ein bei dem Mieter liegender Grund vorhanden ist,
- die von der Verlängerung begünstigten Unternehmen nach Ablauf der 8 Jahre eine marktübliche Miete zahlen und
- durch die Verlängerung nicht der Zugang für neue, förderfähige Unternehmen blockiert wird.

In der Praxis sind diese Anforderungen nach den Prüfungserkenntnissen des LRH als nahezu wirkungslos anzusehen. Der „beim Mieter liegende Grund“ wurde in allen betrachteten Fällen von der IB.SH akzeptiert. Letztlich genügte es schlichtweg, der IB.SH Beispiele für Unannehmlichkeiten zu nennen, die mit nahezu jedem Umzug einhergehen.

Die Forderung einer marktüblichen Miete für Dauermieter stellte ebenfalls kein wirkliches Hindernis dar. Grund: Da entgegen der eigentlichen Förderidee in den meisten Fällen ohnehin marktübliche Mieten verlangt wurden, war dieses Kriterium bereits vor Ablauf des 8-Jahres-Zeitraums erfüllt. Folglich bedurfte es auch keiner Mieterhöhung nach Ablauf der 8 Jahre (vgl. Tz. 27.4).

Das dritte Kriterium (Gewährleistung des Zugangs für neue Unternehmen) wiederum lässt sich von der IB.SH kaum überprüfen bzw. spielt bei nicht voll ausgelasteten TGZ kaum eine praktische Rolle.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich beispielsweise im Kieler Innovations- und Technologiezentrum zum Prüfungszeitpunkt 37 % aller Mieter (das entspricht 21 Unternehmen) schon länger als 8 Jahre im Zentrum befanden. Dies ist kein Einzelfall. Auch in anderen TGZ überschreiten Mieter immer wieder die 8-Jahres-Frist.

Es mag für die Betreiber der TGZ viele gute Gründe geben, die Unternehmen länger im Zentrum zu belassen. So wird einerseits die Auslastung gewährleistet, andererseits wird den Wünschen der Unternehmen entsprochen und sichergestellt, dass sie ihren Standort in der Kommune behalten. Allerdings führt auch diese Aufweichung von Förderkriterien dazu, dass sich die Zentren kaum noch von herkömmlichen Gewerbeimmobilien unterscheiden. Ein Förderbedarf lässt sich daraus nicht begründen.

#### 27.4 **Fördervorteil wird nicht über niedrigere Mieten weitergereicht**

Sinn und Zweck der Förderung ist es letztlich, dass die Fördermittel insbesondere über vergünstigte Mieten an die Zielgruppen-Unternehmen weitergereicht werden. Geschieht dies, stellt das eine Beihilfe - also eine Art Subvention - zugunsten der Unternehmen dar. Damit diese Begünstigung zulässig ist, muss den Unternehmen gemäß EU-Beihilferecht von den Zentrumsbetreibern eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt werden. Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen darf innerhalb von 3 Jahren 200 T€ nicht überschreiten.

Der LRH hat mehrere TGZ vor Ort besucht und ermittelt, ob De-Minimis-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Dies ist in keinem einzigen Fall geschehen. Begründet wurde dies damit, dass die verlangten Mieten allesamt auf Marktniveau lagen, wenn auch teilweise am unteren Rand. Preisrecherchen des LRH bestätigten dies. Der LRH hat in der Regel auch nicht feststellen können, dass bei den Mietpreisen zwischen förderfähigen und nicht-förderfähigen Unternehmen (diese müssen Marktmieten zahlen) unterschieden wurde. Auch dies zeigt, dass die TGZ sich letztlich bei der Mietpreisgestaltung an den Marktmieten orientieren und folglich die förderfähigen Mieter keinerlei Vorteil gegenüber den nicht förderfähigen Unternehmen haben.

Weitere Vorteile eines TGZ wie kostenlose Beratungsangebote oder Vortragsveranstaltungen spielten in den vom LRH aufgesuchten TGZ mangels Nachfrage keine nennenswerte Rolle. Lediglich Angebote wie ein zentraler Empfangsbereich oder gemeinsame Postdienste wurden von den Mietern mit einem Mehrwert versehen und gut angenommen. Ohne Weitergabe nennenswerter Fördervorteile an die Unternehmen verfehlt die Förderung aber letztlich ihre Wirkung.

Festgestellt hat der LRH außerdem, dass mehrere Betreiber gut ausgelasteter TGZ Erweiterungen ihrer Zentren ohne Förderung planen oder bereits durchgeführt haben. Aufgrund der Orientierung an Marktmieten ist es für die Betreiber offensichtlich darstellbar, die Zentren selbstständig zu finanzieren und zu betreiben. Auch dies spricht gegen weiteren Förderbedarf.

#### 27.5 **Trotz ernüchternder Erfahrungen - Wirtschaftsministerium will Fördermöglichkeiten aufrechterhalten**

Der LRH hat dem Wirtschaftsministerium 2017 empfohlen, die Fördermöglichkeit der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von TGZ endgültig aus der Richtlinie zu streichen. Es hat keinen Sinn, an einer Förderung

festzuhalten, deren wesentliche Kriterien in der Praxis seit vielen Jahren nicht konsequent eingehalten werden. Das Idealbild von TGZ als „Brutstätte“ für Start-ups und Existenzgründer mit einem kontinuierlichen freiwilligen Mieterwechsel hält der Realität erkennbar nicht stand. Weder können noch wollen die TGZ-Betreiber die vielfältigen Förderbedingungen einhalten. Verzichten Wirtschaftsministerium und IB.SH aber auf die Durchsetzung der Kriterien, entwickelt sich die Förderung zu einem Investitionszuschuss für mehr oder weniger herkömmliche Gewerbeimmobilien. Das ist aus Sicht des LRH weder förderwürdig noch im besonderen Landesinteresse.

Das **Wirtschaftsministerium** hat mitgeteilt, dass es an der Fördermöglichkeit festhalten, diese aber auf neue, „zukunftsfähige Füße“ stellen wolle. Die Bereitstellung förderlicher Rahmenbedingungen für eine vitale Gründerszene sei eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftspolitik der Landesregierung, weshalb eine ersatzlose Streichung der TGZ-Förderung nicht die richtige Alternative sei.

Künftig würden die TGZ auch für Mieter in der Vorgründungsphase geöffnet. Zudem seien durch die letzte Änderung des Koordinierungsrahmens des GRW Investitionen in co-working-spaces, fab labs, Inkubatoren usw. möglich. Die bisherige Zweckbindungsfrist von 25 Jahren sei praxisfern und werde auf künftig 15 Jahre reduziert. Dementsprechend habe das Wirtschaftsministerium die Förderrichtlinie angepasst.

Der **LRH** bezweifelt, dass sich durch diese eher marginale Erweiterung des potenziellen Mieterkreises die grundsätzliche Zielverfehlung der TGZ-Förderung beheben lässt. Die Nachschau hat gezeigt, dass sich die schon in der letzten Prüfung identifizierten Probleme verfestigt haben und zusätzliche Schwachstellen den Sinn der Förderung in Zweifel ziehen. Der LRH unterstützt zwar die Möglichkeit, die bereits bestehenden TGZ für Vorgründer zu öffnen, um Auslastungsproblemen zu begegnen. Von neuen Förderungen zugunsten von TGZ sollte aber dringend Abstand genommen werden.

**Wirtschaftsministerium** und **IB.SH** haben zudem angekündigt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Marktanalysen bei der Antragsprüfung noch umfassender zu bewerten. Für künftige Förderungen sei ein erweitertes Meldeverfahren entwickelt worden, um einer Entwicklung hin zur Förderung von herkömmlichen Gewerbeimmobilien zu begegnen. Es werde derzeit ein einheitliches Prüfverfahren abgestimmt, wonach die Überschreitung bestimmter Flächenanteile mit überlanger Belegung zur anteiligen Rückforderung von Fördermitteln führen würde.

Der **LRH** würde es begrüßen, wenn es gelänge, TGZ stärker von gewöhnlichen Gewerbeimmobilien abzugrenzen. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist er aber skeptisch, ob dies über neue Melde- und Prüfverfahren gelingen kann. Der Grundkonflikt, dass die den Fördercharakter ausmachenden Belegungskriterien nur schwer mit den Marktgegebenheiten und den Wünschen der TGZ-Betreiber in Einklang zu bringen sind, dürfte auch künftig bestehen bleiben.